

Rechtsverordnung

der Stadt Zell am Harmersbach

zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit

Auf Grund § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 20. November 1999 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1666) und der elften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 10. November 2009 (GBL S. 675) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. November 2010 folgende

RECHTSVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 9 Abs. 1 der Gaststättenverordnung wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Zell am Harmersbach einschließlich der Stadtteile Unterharmersbach, Unterentersbach und Oberentersbach auf **03.00 Uhr** festgesetzt.

§ 2

§ 9 Abs. 2 der Gaststättenverordnung bleibt hiervon unberührt

§ 3

§ 1 gilt nicht für Festzelte und sonstige vorübergehend aufgestellte Bauten, Freiterrassen, Gartenwirtschaften und Straßenwirtschaften.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am **01. Januar 2011** in Kraft.

77736 Zell am Harmersbach, 15. November 2010

Hans-Martin Moll
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.